

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Dorothea Steiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3347 –**

Endlager-Sicherheitsanforderungen, Gorleben und spezieller Atommüll

Vorbemerkung der Fragesteller

Aktuell besitzen noch 17 Atomkraftwerke (AKW) in Deutschland eine Betriebsgenehmigung. Das älteste von ihnen, Biblis A, ging bereits vor über 36 Jahren ans Netz. Die Bundesregierung plant, die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke drastisch zu verlängern. Vor diesem Hintergrund ist die unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) betriebene Überarbeitung der „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle“ (hier auch kurz „Endlager-Sicherheitsanforderungen“) kritisch zu überprüfen, inwiefern gegenüber der Vorgängerversion eine Abschwächung stattfindet und in welchem etwaigen Zweckmäßigkeitszusammenhang diese mit den Plänen der Bundesregierung für den Standort Gorleben steht.

Endlager-Sicherheitsanforderungen

1. Weshalb wurde in der Version der Endlager-Sicherheitsanforderungen vom 30. September 2010 aus den „Phasen der geologischen Endlagerung“ die „Errichtungsphase“ gestrichen, die in der vorherigen Version vom Juli 2009 noch enthalten war?

Auf wessen Wunsch hin geschah dies (falls mehrfach zutreffend seitens Bund und Länder, bitte alle angeben)?

Die Errichtungsphase für ein Endlager kann nicht klar von der Betriebsphase eines Endlagers getrennt werden. Während des Betriebes werden für den Langzeitsicherheitsnachweis relevante geotechnische Barrieren errichtet. Deshalb wird in der Definition „Phasen der geologischen Endlagerung“ die Errichtungsphase nicht mehr als eigenständige Phase aufgeführt.

2. Welche klagerechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dieser Streichung bezüglich des Standorts Gorleben für den Fall, dass die Endlager-Sicherheitsanforderungen noch rechtliche Verbindlichkeit erhalten?

Die Sicherheitsanforderungen gelten für die Planung, weitere Erkundung, Errichtung, den Einlagerungsbetrieb und die Stilllegung eines Endlagers. Dies wird in Kapitel 1 klargestellt. Insofern ergeben sich aus der Streichung in der Definition keine Einschränkungen für die Anwendbarkeit.

3. Falls die Bundesregierung der Auffassung ist, eine klare Trennung von Errichtungs- und Betriebsphase sei in einem Endlager nicht möglich, auf welche neuen Erkenntnisse stützt sie sich bei dieser von der Bundesregierung der letzten Wahlperiode abweichenden Auffassung?

Hierzu gibt es keine neuen Erkenntnisse. Die ehemalige Definition hätte zu Missverständnissen führen können.

4. Falls die Bundesregierung der Auffassung ist, die Errichtung eines Endlagers erfolge erst sukzessive mit der Einlagerung und dem Verschluss der Einlagerungskammern, auf welche neuen Erkenntnisse stützt sie sich bei dieser von der Bundesregierung der letzten Wahlperiode abweichenden Auffassung?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Weshalb sind mit der Version der Endlager-Sicherheitsanforderungen vom 30. September 2010 die Ablieferungspflichtigen und nicht mehr – wie in der vorherigen Version vom Juli 2009 – die Abfallverursacher für die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen verantwortlich?

Auf wessen Wunsch hin wurde dies geändert (falls mehrfach zutreffend seitens Bund und Länder, bitte alle angeben)?

Der Terminus Technikus lautet Ablieferungspflichtige. Gemäß Strahlenschutzverordnung liefern die Ablieferungspflichtigen ihre Abfälle an ein Endlager ab.

6. War vom BMU vor der Sondersitzung des Hauptausschusses Atomkernenergie am 30. September 2010 zeitweilig angestrebt, die überarbeitete Version der Endlager-Sicherheitsanforderungen in diesem Hauptausschuss abstimmen zu lassen?

Falls nein, weshalb nicht?

Die Sicherheitsanforderungen vom Juli 2009 sind vom früheren Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ohne Beteiligung der Länder veröffentlicht worden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat die Beteiligung nunmehr nachgeholt und alle von den Ländern in der Sitzung vorgebrachten Einwendungen berücksichtigt, so dass fachlich keine Punkte offen geblieben sind. Eine förmliche Abstimmung war schon deswegen nicht erforderlich.

7. Hat ein Land oder haben mehrere Länder keine Abstimmung gewünscht?

Falls ja, welche/s, und mit welcher Begründung?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Warum hat das BMU die Endlager-Sicherheitsanforderungen letztlich nicht zur Abstimmung im Hauptausschuss Atomkernenergie gestellt?

Siehe Antwort zu Frage 6.

9. Welche konkrete Rechtsqualität hat die am 1. Oktober 2010 auf der BMU-Website veröffentlichte Version der Endlager-Sicherheitsanforderungen vom 30. September 2010 aktuell?

Die Sicherheitsanforderungen stellen eine Selbstbindung des Bundes für die jetzt anstehenden Planungsarbeiten und die Bewertung der Erkundungsergebnisse zum Salzstock Gorleben dar.

10. Hat sie insbesondere die Rechtsqualität einer
 - a) Verwaltungsvorschrift oder
 - b) Bund-Länder-Selbstbindung?Falls nein, strebt die Bundesregierung an, ihr eine der beiden Rechtsqualitäten noch zu verleihen?

Die Sicherheitsanforderungen definieren den Stand von Wissenschaft und Technik für die Endlagerung. Dieser ist gemäß Atomgesetz zur Vorsorge gegen Schäden durch ionisierende Strahlung einzuhalten.

11. Ist eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger geplant, und falls ja, wie sieht der konkrete Zeitplan dafür aus?

Nein.

12. Inwiefern sieht das BMU ein Problem darin, dass in Gorleben untertage bereits weitergearbeitet wird noch bevor die Endlager-Sicherheitsanforderungen rechtliche Verbindlichkeit, z. B. durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, erlangt haben?

Es wird kein Problem gesehen. Vergleiche im Übrigen die Antworten zu den Fragen 9 und 10.

Gorleben

13. Wie viele Stellen sind für die Wiederaufnahme der Gorleben-Erkundung neu geschaffen worden,
 - a) bei der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) und
 - b) beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)?

Die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) stellt am Standort Gorleben 59 zusätzliche Mitarbeiter ein. Im Geschäftssitz der DBE in Peine werden 18 zusätzliche Mitarbeiter eingestellt. Für das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sind bislang keine neuen Stellen geschaffen worden. Sollte die Erkundung aufgrund der eingereichten Klagen nicht wie geplant stattfinden können, muss der Personalbedarf neu ausgerichtet werden.

14. Wie viele Stellen sollen darüber hinaus für die Wiederaufnahme der Gorleben-Erkundung kurzfristig noch neu geschaffen werden,
- bei der DBE und
 - beim BfS?

Die jetzige Personalplanung orientiert sich an den bislang geplanten Erkundungsmaßnahmen für den Zeitraum des Hauptbetriebsplanes und dem vom BfS aufgestellten Erkundungsprogramm. Die Schaffung zusätzlicher Stellen im BfS muss im Rahmen der abschließenden Haushaltsverhandlungen zum Bundeshaushalt für das Jahr 2011 erfolgen.

15. Wer ist bisher für die Öffentlichkeitsarbeit zur Endlagerung in Gorleben zuständig, wer für die Kommunikation vor Ort?
Sind in diesem Bereich Änderungen geplant, und falls ja, welche?

Das BMU und das BfS sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür gemeinsam zuständig.

16. Jeweils wann genau (genaues Datum) wurden Anträge, Ergänzungsanträge und Verlängerungsanträge für den Rahmenbetriebsplan Gorleben
- gestellt und
 - genehmigt?

Folgende Genehmigungen wurden beantragt und erteilt:

DBE-Nr.	Anträge und Zulassungen Rahmenbetriebsplan Gorleben
8-81	Antrag vom März 1982 mit Übergabeschreiben vom 14. April 1982 1. Nachtrag vom 18. Januar 1983 Zulassung vom 9. September 1983 für Antrag und 1. Nachtrag 27. Oktober 1983 Antrag auf sofortige Vollziehung 17. April 1991 nochmaliger Antrag auf sofortige Vollziehung Befristung der Zulassung vom 9. September 1983 bis zum 31. Dezember 1992
3-92	20. März 1992 Beantragung der Verlängerung bis zum 31. Dezember 1999 5. März 1996 Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes bis 31. Dezember 1999
41-92	25. November 1992 Antrag auf Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes und vorzeitigen Beginns 30. Januar 1996 Zurückziehen des Antrages
25-98	24. Februar 1998 Antrag auf Verlängerung bis zum 31. Dezember 2009
137-99	11. Oktober 1999 Abänderung des Antrages auf Verlängerung bis 31. März 2000 16. November 1999 Zulassung der Verlängerung bis 31. März 2000
16-00	29. Dezember 1999 Antrag auf Verlängerung bis 30. September 2000 30. März 2000 Zulassung der Verlängerung
66-00	28. Juli 2000 Antrag auf Verlängerung bis 30. September 2010 29. September 2000 Zulassung der Verlängerung
20-10	30. März 2010 Antrag auf Verlängerung bis 30. September 2020 21. September 2010 Zulassung der Verlängerung 22. September 2010 Antrag auf sofortige Vollziehung

Spezieller Atommüll

17. Um was für radioaktive Abfälle handelt es sich genau bei den rund 1 000 Kubikmetern, deren Problematik unlängst festgestellt wurde (vgl. Artikel „Augen zu und durch“ in DIE ZEIT vom 16. September 2010)?

Es handelt sich nicht um eine neue Problematik. Die Abfälle sind dem BfS seit langem – auch in ihrer Menge – bekannt. Es handelt sich um Abfälle, deren Aktivitätskonzentrationen an einzelnen Nukliden so hoch ist, dass sie die gemäß Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad beschränkten Aktivitäten oder Stoffgehalte nahezu ausschöpfen oder überschreiten würden. Folgende Radionuklide und Stoffe sind betroffen:

- C-14 haltige radioaktive Abfälle,
- H-3 haltige Abfälle,
- H-3 in berylliumhaltigen Materialien,
- Thorium und paraffinhaltige Abfälle.

18. Insbesondere woher und aus welchem Zeitraum stammen sie, wodurch entstanden und entstehen sie, wer ist der Abfallverursacher, und wer der Eigentümer?

Die Abfälle stammen im Wesentlichen aus Großforschungseinrichtungen und Forschungsreaktoren und sind zu unterschiedlichen Zeiten in den letzten Jahrzehnten entstanden.

19. Weshalb lässt sich noch nicht abschätzen, wie viel Müll dieser Art anfallen wird (vgl. diesbezügliche Aussage in o. g. Artikel)?

Siehe Antwort zu Frage 17.

20. Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Problematik dieser Abfälle, insbesondere für die bestehenden Endlagerkonzepte?

Im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsanalyse für das Endlager Gorleben wird untersucht, ob diese Abfälle im Salzstock Gorleben untergebracht werden könnten, falls der Salzstock Gorleben sich als geeignet erweist. Zudem ist noch zu prüfen, ob zumindest ein Teil der Abfälle so konditioniert werden kann, dass dieser im Endlager Konrad gelagert werden kann.

